

BESCHREIBUNG

ZUR SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES UND ABRUNDUNG DES GEBIETES (ABRUNDUNGSSATZUNG) FÜR DEN ORTSTEIL GUTTAU

VERFAHRENSSTAND:

- BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN TÖB (§ 13 Ziffer 3, Halbsatz 2 BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 Ziffer 2, Halbsatz 2 BauGB)
- GENEHMIGUNGSBESCHLUSS (§ 34 (5), Satz 3 BauGB)

AUSGEARBEITET:

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/3110 + 7917-0 (GT)

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	Allgemeines	3
1.1	Rechtliche Bindung	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Ziel und Zweck der Planung	4
2.	Planung	4 - 5
3.	Grünordnung	5 - 7
4.	Immissionen und Emissionen	7
4.1	Geruchsemissionen	7 - 8
4.2	Immissionen von der Straße	8
5.	Ver- und Entsorgung	8
5.1	Stromversorgung	8
5.2	Wasserver- und -entsorgung	8
5.3	Müllentsorgung	9
5.4	Gasversorgung	9
5.5	Löschwasserversorgung	9
6.	Der Gemeinde entstehende Kosten	9
7.	Beschreibung	9

Anlage 1: Wohnungsneubaubedarf der Gemeinde Grömitz

Anlage 2: Immissionsschutzstellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 02.10.1998

Beschreibung

zur Satzung der Gemeinde Grömitz über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und Abrundung des Gebietes (Abrundungssatzung) für den Ortsteil Gutttau;

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Bindung

Der Landesraumordnungsplan (Stand 1998) ordnet Gutttau dem ländlichen Raum zu bzw. dem Raum mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung. Der Landesraumordnungsplan definiert diese Flächendarstellung u.a. wie folgt:

„Die ländlichen Räume sollen mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden.“

In Gutttau lebten am 23.05.1996 ca. 137 Einwohner in ca. 65 Haushalten. Gemäß dem Landesraumordnungsplan (Stand 1998) setzt sich der gesamte Wohnungsbedarf eines Ortes (Neubaubedarf) aus dem Nachholbedarf und dem Ersatzbedarf von je 5% des Wohnungsbestandes innerhalb des Planungszeitraumes von 1995 bis 2010 zusammen und weiteren 10% für den Neubedarf. Ausschlaggebend für die Baulandbereitstellung ist der Nachhol-, Ersatz- und Neubedarf von insgesamt 20%. Bei 65 Haushalten sind also langfristig 13 Bauflächen bereitzustellen (siehe Anlage 1).

Der Regionalplan, Planungsraum II, Karte 1 vom 15.09.1976 ordnet Gutttau als erste Gemeindefunktion das Wohnen zu, als zweite Gemeindefunktion die Agrarfunktion und als dritte Gemeindefunktion die Fremdenverkehrsfunktion.

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes.

Der Vorentwurf des Landschaftsprogrammes mit Stand April 1997 trifft keine Aussagen zu Gutttau.

Der Ausschuß für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz beschloß am 21.07.1998 die Aufstellung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Gutttau.

1.2 Geltungsbereich

Die Satzung umfaßt den gesamten Ort.

1.3 Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung der Satzung schafft die Gemeinde die planerische Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Dorfes und legt die eindeutige Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich fest.

2. Planung

Der Ort verfügt im Innenbereich gemäß § 34 BauGB über ca. 7 bebaubare Baulücken, die weitgehend eine natürliche Ortsentwicklung im nächsten Planungszeitraum sicherstellen.

Wie aus Punkt 1.1 zu entnehmen ist, ordnet der Regionalplan dem Ort als Hauptfunktion das Wohnen zu. Um dem landesplanerischen Ziel zu entsprechen und um den hohen Nachfragebedarf in der Gemeinde an Bauland auch in dörflicher Lage zu entsprechen, liegt es im Interesse der Gemeinde, 5 fehlenden Grundstücke im Ort zu schaffen. Daher zieht die Gemeinde ein im Außenbereich gelegenes Grundstück - nördlich der Dorfstraße (Flurstück 71/4) - in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit ein.

Das Grundstück ist eine ca. 90m lange Baulücke im östlichen Bereich von Guttau. Die Baulücke ist von Bebauung im Osten, Süden und Westen umgrenzt. Somit liegt die zusätzliche Baufläche im Dorf und ist als eine harmonische Abrundung des Ortes zu sehen.

Die Erschließung erfolgt über die Dorfstraße.

Um das vorhandene, gewachsene Dorfbild nicht zu zerstören und um eine übermäßige Verdichtung des Ortes zu unterbinden, liegt es im Interesse der Gemeinde, im ganzen Ort nur Neubauten mit einer Bauweise zuzulassen, die sich in das historisch gewachsene Ortsbild einfügt. Daher erfolgt eine Festsetzung der Bauweise, der Grundstücksgröße, der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude und der Gestaltung der Gebäude (siehe Text-Teil).

Der Ort kann sich bis zum Jahre 2010 um 13 Baugrundstücke erweitern. 7 Bauflächen stehen bereits im Innenbereich gemäß § 34 BauGB zur Verfügung. 5 weitere Baugrundstücke werden zusätzlich in den Innenbereich einbezogen. Folglich fehlt noch ein Baugrundstück. Dies soll als langfristige Reserve dienen. Eine Ausweisung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Neben dem Feuerwehrgerätehaus - auf dem Flurstück 24/4 - befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung ein öffentlicher Spiel- und Bolzplatz.

Folgende Gebäude sind in der Denkmälerkartei des Kreises Ostholstein verzeichnet und nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen:

1. Schulhaus, Dorfstraße 34 –K-
2. Hofstelle, Dorfstraße 26 „Auf der Weide“ –K-
3. Kate, Dorfstraße 7 –K-
4. Fachwerkbau, Dorfplatz 3 (Haus Buck) –K-
5. Backhaus, Flöhnbergweg 9 –K-
6. Zweiständerkate (Haus Langmaack), Flöhnbergweg 13 –K-

Die Flurstücke 56/1, 204/39 und 64/3 liegen im Umgebungsbereich eines Turmhügels, der mit der Nr. 2 in das Denkmalbuch eingetragen ist. Innerhalb der Grundstücke ist nicht nur § 34 BauGB zu beachten, sondern auch § 9 Denkmalschutzgesetz.

Mehrere Verbandsgewässer berühren, bzw. kreuzen die Flächen der Abrundungssatzung. Es handelt sich um folgende Verbandsgewässer:

- ⇒ 2.13
- ⇒ 2.13.9
- ⇒ 2.13.7

Gemäß § 6 (4) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Cismar sind die Böschungen und ein Streifen vom 6,0 m Breite längs der Verbandsgewässer von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freizuhalten. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 4,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Zäune müssen mindestens einen Abstand von 0,80 m von der oberen Böschungskante haben und dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Ist die Verlegung des Verbandsgewässers 2.13.7 im Bereich der zusätzlich einbezogenen Baufläche erforderlich, so hat dies auf Kosten des Bevorteiligten zu erfolgen.

3. Grünordnung

Gemäß dem Erlaß vom 3. Juli 1998 "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" sind die Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, die nach § 34 BauGB zulässig sind, nicht als Eingriffe anzusehen.

Ausgleichspflichtige Biotop- oder Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Um die dörflichen Strukturen langfristig zu sichern und um das natürlich gewachsene Landschaftsbild zu sichern, ist es im Interesse der Gemeinde, daß die Eingriffe in Natur, Boden und Landschaft mindestens 100%ig ausgeglichen werden.

Nordöstlich der Dorfstraße wird der Bau von 5 Gebäuden ermöglicht. Diese Maßnahme führt zu folgenden Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft:

Boden:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| 1. | 5 Gebäude je 130 m ² | = 650m ² |
| 2. | Davon 50% für Stellplätze und deren Zufahrten | = 325m ² |

Eingriffe insgesamt	= 975m ²
---------------------	---------------------

Ausgleichsbedarf: $975\text{m}^2 \times 0,5 = 487\text{m}^2$

Natur und Landschaft:

Die zusätzliche Baufläche wird z.Z. landwirtschaftlich genutzt. Sie ist eben.

Allerdings verläuft parallel zur Dorfstraße ein ca. 70m langer Knick. Durch dessen Wegfall entsteht ein auszugleichender Eingriff in das Landschaftsbild. Dieser ist durch eine Knickneuanlage am nordöstlichen Rand der Neubauf Flächen auszugleichen.

Weiterhin ist gemäß dem Knickerlaß vom 30.08.1996 ein Knickersatz im Verhältnis 1:2, also von 140m, zu schaffen.

Ein Antrag zur Abholzung des Knicks gemäß § 15b, Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz wurde durch die Gemeinde bereits am 16.02.1999 gestellt. Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 16.03.1999 die Entfernung des Knicks genehmigt.

Als Ausgleichsmaßnahme ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft am östlich gelegenen Ortsrandes festgesetzt. Dahinein ist ein 200m langer Knick gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 25a Baugesetzbuch anzupflanzen. Der Knick soll eine Fußbreite von 3,00 m, eine Wallhöhe von 0,75 m, eine 1,5 m breite Wallkrone und Böschungsneigungen im Verhältnis 1:1 aufweisen. Für die Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Gehölzarten (Gemeine Hasel *Corylus avellana*, Hainbuche *Carpinus betulus*, Weiß-Dorn *Crataegus monogyna*, Schlehe *Prunus spionosa*, Wildrosen *Rosa spec.*, Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*) auszuwählen (Qualität: 2 x verpflanzt, Strauchware 60 - 100 cm). Die Bepflanzung erfolgt zweireihig, die Gehölze sind im Abstand von 1 m auf Lücke zu setzen. Im Abstand von 50 m sind Überhälter Stieleiche *Quercus robur* (Qualität: Hochstamm 2-3 x v., Stammumfang mind. 14 - 16 cm) zu entwickeln. Die Knicks sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. In den ersten 5 Jahren ist zum Schutz vor Verbiß ein durchgängiger Zaun (Knotengeflecht/ Maschendraht) zu errichten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Der neue Knick ist durch eine mindestens 3m breite Pufferzone zu den Bauflächen hin zu schützen. Dieser Knickschutzstreifen sollte als Wildkrautsaum entwickelt und erhalten werden. Eine gärtnerische Nutzung sowie Ablagerung von Gartenabfällen ist unzulässig. Zur Vermeidung einer Verbuschung ist alle 2 - 4 Jahre eine Mäh der Fläche durchzuführen. Das Mähgut ist zu entfernen (Kompostierung).

Durch die Anlage eines 200m langen Knicks (statt wie gefordert 140m) und eines 600m² (statt wie gefordert 487m²) umfassenden Knickschutzstreifens kann der Ausgleich vor Ort erbracht werden.

Die Anlage der Ausgleichsfläche erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung des Eingriffes. Dieses ist in einem Städtebaulichen Vertrag nach Baugesetzbuch zwischen der Gemeinde und den Bauherren sicherzustellen.

Folgende Kosten fallen dazu voraussichtlich an:

Knickstreifen	200 m x 50 DM/m	=	10.000 DM	(5.113 Euro)
Knickschutzstreifen	600 m ² x 5 DM/m ²	=	3.000 DM	(1.534 Euro)
	Insgesamt	=	13.000 DM	(6.647 Euro)

4. Immissionen und Emissionen

4.1 Geruchsemissionen

Im Geltungsbereich der Abrundungssatzung befinden sich emittierende landwirtschaftliche Betriebe.

So betreibt ein Landwirt auf den Flurstück 83/5 (Flöhnbergweg 4) eine Sauen- und Rinderhaltung in zwei verschiedenen Stallgebäuden. In den Stallgebäuden stehen 70 Sauenplätze samt Ferkelaufzucht im Festmistverfahren bereit sowie Plätze für max. 30 Jungrinder als Fresser in Anbindungshaltung ebenfalls auf Festmist. Die Rinderfütterung erfolgt über Grassilage in Stallhaltung auf Festmist. In den Sommermonaten erhalten die Rinder Weidegang.

Ein weiterer Betrieb liegt auf den Flurstück 100/1 (Schütthornweg 14). Dieser verfügt über Stallkapazitäten für 150 Sauen samt Ferkelaufzucht sowie über 270 Vormast- und 470 Endmastplätze.

Eine Rinderhaltung mit 27 Milchkühen und teilweise weiblicher Nachzucht wird am Dorfplatz 4, Flurstück 92/1, betrieben. Die Rinder werden im Festmistverfahren gehalten. Die Milchkühe erhalten im Anbindestall in den Wintermonaten Silagefütterung. Im Sommer kommen die Rinder auf die Weide.

Die Emissionen, die von den 3 Betrieben ausgehen, sind in einer Immissionsschutz-Stellungnahme durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein am 02.10.1998 untersucht worden (siehe Anlage 1). Daraus resultieren folgende Mindestabstände, die von jeglicher neuen Wohnbebauung freizuhalten sind, um ein gesundes Wohnen und Arbeiten für die angrenzenden Anwohner zu gewährleisten bzw. auch um die Landwirte in ihrer Existenz nicht zu beeinträchtigen (siehe Planzeichnung):

Lage	Halbierter Mindestabstand, da MD-Gebiet	VDI-RL
Flurstück 93/5 (Flöhnbergweg 4)	74m	3471
Flurstück 100/1 (Schütthornweg 14)	154m	3471
Flurstück 92/1 (Dorfplatz 4)	100m	Empfehlung der Landwirtschaftskammer

Nach der VDI-Richtlinie 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung Schweine, vom Juni 1986) ist die Einhaltung von Mindestabständen zu den Höfen mit Tierhaltung notwendig. Gegenüber Dorfgebieten ist ein höheres Maß an Geruchsstoffimmission zumutbar. Daher ist eine Halbierung der Abstände möglich. Die Abstände sind in der Planzeichnung dargestellt.

4.2 Immissionen von den Straßen

Durch den Ort verlaufen nur untergeordnete Gemeindestraßen. Gesundheitsgefährdende Immissionen gehen vom Fahrzeugverkehr auf den Straßen nicht aus.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig AG. Geeignete Standorte für notwendige Versorgungsstationen sind nach Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

5.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung mit Erischwasser erfolgt über die vorhandenen Versorgungsnetze des Zweckverbandes Karkbrook. Anschlußmöglichkeiten der geplanten Bebauung an der Dorfstraße an das dortige Wasserversorgungsnetz sind durch entsprechende Rohrnetzweiterungen gegeben.

Das häusliche Schmutzwasser wird über die Schmutzwasserleitungen des Zweckverbandes Karkbrook zum Zentraklärwerk nach Cismar gepumpt.

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Das Überschußwasser wird in die angrenzenden Vorfluter geleitet. Im übrigen wird auf Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 25.11.1992 - XI 440/5249,529 Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkansalisation hingewiesen.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllabfuhr regelt der Zweckverband Ostholstein.

5.4 Gasversorgung

Die Gasversorgung in der Gemeinde wird durch den Zweckverband Ostholstein geregelt.

5.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz des Ortsteiles Guttau gewährleistet die „Freiwillige Feuerwehr Guttau“. Der Zweckverband Karkbrook stattet das Plangebiet mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten - nach den geltenden Vorschriften - aus. Gemäß Erlaß des Innenministeriums vom 17.01.1979 (Sicherstellung der Löschwasserversorgung) ist sicherzustellen, daß innerhalb des MD-Gebietes ein Löschwasserbedarf von 48 m³ für eine Löschzeit von 2 h besteht. Das erforderliche Löschwasser kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz der Gemeinde entnommen werden. Soweit erforderlich, werden im Rahmen der Erschließung Einzelnachweise erstellt.

Gemäß dem vorgenannten Erlaß ist bei der Bemessung der Löschwasserversorgung das Arbeitsblatt W 405, Ausgabe Juli 1978, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzuwenden.

6. Der Gemeinde entstehende Kosten

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

7. Beschreibung

Die Beschreibung wurde am 26. Mai 1999 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz gebilligt.

Grömitz, 21.06.1999



Scholz
Scholz
- Bürgermeister -

Die Abrundungssatzung trat ~~mit~~ am 30.06.1999 in Kraft.

Wohnungsneubaubedarf der Gemeinde Grömitz (Stand: Mai 1999)

Anlage 1

1	2		3	4	5				8	9		11
	Angaben der Gemeinde				Bauleitplanung der Gemeinde					Bestand		
Orte	Einwohner (Stand: 23.05.99)	Wohnungen (Bei Bebauungsplandichte von 2,1)	Neubaubedarf (nach LROP'95 ca. 20 % in WE bis 2010)	Bebauungspläne ab 1995	Mögliche Neubauwohnungen	genehmigt	im Verfahren	Bebaut	Unbebaut	Erweiter-Reserven bis 2010 (4.6)		
Könick	54	26	5									
Lenste	222	106	21							5		
Lensterbek	20	10	2							21		
Lensterstrand	66	31	6							2		
Moorhof	2	1	-							2		
Nienhof	16	8	2							6		
Nienhagen	83	40	8							-		
Poggendorf	12	6	1							2		
Rätzig Söhlen	118	56	11							8		
Stadtfurth	17	8	2	Abrundungssatzung						1		
Suxdorf	100	48	10			10	X		X	1		
Voßberg	5	2	-							2		
Wintersberg	3	1	-							10		
Ziegelhof	12	6	1							-		
										-		
										1		



Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein

Gemeinde Grömitz
Eing. 05. Okt. 1998

Gemeinde Grömitz
Eing. 05. Okt. 1998

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - 24100 Kiel

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister
-Gemeindeplanung-
Postfach 1161

23739 Grömitz

Dienstgebäude
Holstenstraße 106/108
24103 Kiel
Telefon (0431) 9797-0
Telefax (0431) 9797-140
Btx: * 920 224 #

Kontoverbindungen:
DG-Deutsche
Genossenschaftsbank
Hamburg
Konto-Nr. 63 15
(BLZ 200 600 00)
Landesbank
Schleswig-Holstein
Girozentrale Kiel
Konto-Nr. 0052 001 555
(BLZ 210 500 00)

Unsere Zeichen
III B 3.3. kf-p
Durchwahl 9797
296

Kiel, den 02.10.1998

Immissionsschutz-Stellungnahme für landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein

Anliegend übersenden wir Ihnen die Immissionsschutz-Stellungnahme zu o. a. Bauvorhaben in zweifacher Ausfertigung zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die betrieblichen Zahlenangaben wird hingewiesen.

Unseren Gebührenbescheid fügen wir als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Knaack
Knaack

Anlagen



Az.: III B 3.3 kf-p

Kiel, 02.10.1998
Tel. 0431/9797-296

Immissionsschutz-Stellungnahme

für die unter Punkt 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein.

Veranlassung:

Die Gemeinde Grömitz bittet durch den Bürgermeister um eine Immissionsschutz-Stellungnahme für die landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung.

1. Geplante Wohnbebauung:

Vorbereitende Planung zur Ausweisung von Wohnbauflächen in den Ortsteilen Guttau und Rütting.

2. In der Nähe liegende landwirtschaftliche Nutztierhaltung:/ Güllebehälter:

Schweinehaltung: Betriebe Behncke, Hufken, Westphalen, Heidenreich

Rinderhaltung: Betriebe Behncke, Bünning, Prüß, Siems

3. Verwendete Unterlagen:

TA Luft (1. BImSchVwV) v. Febr. 1986

VDI-RL 3471 Emissionsminderung Tierhaltung Schweine v. Juni 1986

DIN 18910 Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung

Orts- und Übersichtsplan M 1 : 2000

4. Datenerhebung fand statt am 16.09.1998

5. Datenschutz: Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die betrieblichen Zahlenangaben wird hingewiesen.

6. Abstandsbeurteilung für die schweinehaltenden Betriebe

6.1 Beschreibung der schweinehaltenden Betriebe

Folgende Betriebe wurden beurteilt:

Betrieb Nr.	Name	Anschrift	Ortsteil
1	Volker Behncke Betriebsstandort	Fargemiel Flöhnbergweg 10 ⁴	Guttau
2	Hans Gerd Hüfken	Rüting 33	Rüting
3	Hans-Ulrich Westphalen	Rüting 1	Rüting
7 ¹⁾	Karl Heidenreich	Schütthörnweg 14	Guttau

¹⁾ Betrieb 7 konnte sich für einen Ortstermin nicht zur Verfügung stellen. Die Abschätzung des Emissionsgeschehens beruht auf Angaben des Betriebsleiters.

Betrieb 1:

Die Betriebsstätte von Herrn Volker Behncke befindet sich im Flöhnbergweg 10. Herr Behncke betreibt im Pachtverhältnis eine Sauen- und eine Rinderhaltung in zwei verschiedenen Stallgebäuden.

Er verfügt im Stall 1 über rd. 70 Sauenplätze samt Ferkelaufzucht im Festmistverfahren. Aus betrieblichen Gründen belegt Herr Behncke seinen Sauenstall vorübergehend nicht. Er verfügt durch seine Stallkapazitäten über 15 geruchsrelevante Großvieheinheiten.

In seinem Rinderstall (Stall 2) hält er maximal 30 Jungrinder als Fresser (21 GV) in Anbindehaltung auf Festmist. Die Rinderfütterung erfolgt über Grassilage in der Stallhaltungsperiode, in den Sommermonaten erhalten die Tiere Weidegang.

Betrieb 2:

Auf dem Betrieb von Herrn Gerd Hüfken, Rüting 33, wird in drei Stallgebäuden eine Sauenhaltung mit anschließender Schweinemast betrieben (64,3 GV). Er hält 66 Sauen mit Ferkelaufzucht auf Festmist. Die Schweinemast erfolgt mit insgesamt 420 Plätzen als Vormast und Endmast im Flüssigmistverfahren. Seine Güllelagerkapazität beträgt insgesamt 900 m³ Fassungsvermögen.

Betrieb 3:

Auf seiner Betriebsstätte in Rütting 1 betreibt Herr Hans-Ulrich Westphalen in zwei Stallgebäuden eine Schweinemast mit insgesamt 285 Plätzen als Vormast und Endmast (37 GV). Die Vormastplätze werden im Festmistverfahren belegt, die Entmistung der Endmast erfolgt als Flüssigmist. Herr Westphalen verfügt über eine Güllelagekapazität von 500 m³.

Betrieb 7:

Der Betrieb von Herrn Karl Heidenreich liegt im Schütthornweg 14 in Guttau. Er verfügt dort über Stallkapazitäten für 150 Sauen samt Ferkelaufzucht in einem Stallgebäude (Stall 3) sowie über 270 Vormast- und 470 Endmastplätze in zwei weiteren Stallgebäuden (Ställe 1 und 2).

Nach Angaben des Betriebsleiters wird der Sauenstall z. Z. nicht voll belegt. Aus betrieblichen Gründen werden die beiden Mastställe vorübergehend nicht betrieben.

6.2 Darstellung der ermittelten Mindestabstände

Grundlage der Beurteilung der Stallanlage und Bemessung eines erforderlichen Mindestabstandes zwischen Stallanlage und nichtlandwirtschaftlicher Wohnbebauung sind die Bewertungskriterien der VDI-Richtlinie 3471. Der gegenüber den neu zu ermittelnden Wohnhäusern erforderliche Mindestabstand ist durch Anwendung der VDI-Richtlinie 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung Schweine v. Juni 1986) ermittelt worden.

	Umfang der Schweinehaltung GV ¹⁾	Ausrüstungsstand zur Emissionsminderung VDI-Punkte	erforderlicher Mindestabstand m
Betrieb 1:	15	55	147
Betrieb 2:	64	59	262
Betrieb 3:			
vorhanden:	37	57	217
geplant:²⁾	37	60	212
Betrieb 7:³⁾	101	60 ⁴⁾	307

¹⁾ Tierzahlen umgerechnet in Großvieheinheiten (nach Maßstab 1 GV = 500 kg Lebendgewicht).

²⁾ Für Betrieb 3 wurde die Erweiterung der Umwandlung des Festmistplatzes von bisher zwei auf geplante drei Seiten berücksichtigt.

³⁾ Betrieb 7 konnte sich für einen Ortstermin nicht zur Verfügung stellen.

⁴⁾ Bei dem Betrieb 7 wird für seine umfangreichen Stallkapazitäten ein durchschnittlicher Ausrüstungsstand von 60 Punkten unterstellt.

Gegenüber nicht beplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne von § 34 BauGB, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 5 BauNVO), und gegenüber festgesetzten Dorfgebieten (MD-Gebieten nach § 5 BauNVO), sowie gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich ist ein höheres Maß an Geruchsstoffimmissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten können die notwendigen Mindestabstände (VDI-Richtlinie 3471, Bild 21 - Schweine) auf die Hälfte verringert werden gem. ministeriellem Runderlaß des Landes Schleswig-Holstein, Amtsblatt S.-H. 1982, Seite 123.

Es ergeben sich folgende halbierte Mindestabstände:

	halbierter Mindestabstand
Betrieb 1:	74 m
Betrieb 2:	131 m
Betrieb 3:	
vorhanden:	109 m
geplant:	106 m
Betrieb 7:	154 m

Da die vorgesehene Ausweisung von Bauplätzen bzw. die Errichtung der Wohnhäuser im Rahmen eines Dorfgebietes erfolgen soll, ist der Gültigkeitsbereich der halbierten Mindestabstände in dem beigefügten Übersichtsplan eingetragen worden. Dabei ist für den Betrieb 3 die geplante Betriebssituation dargestellt worden.

7. Abstandsempfehlungen für die rinderhaltenden Betriebe

7.1 Beschreibung der rinderhaltenden Betriebe

Betrieb 1

Dieser Betrieb ist bereits unter Kapitel 6.1 beschrieben worden.

Betrieb 4:

Der Betrieb von Herrn Rudolf Bünning liegt im Flöhnbergweg in Guttau. Auf seiner Betriebsstätte betreibt er eine Rinderhaltung mit 15 Milchkühen samt weiblicher Nachzucht (29 GV) in einem Stallgebäude. Bis auf die Kälber unter einem Jahr werden die Rinder in Anbindung auf Festmist gehalten. In den Sommermonaten erhalten die Tiere Weidegang, in der Winterfütterungsperiode verbleiben sie im Stall mit Rauhfutter. Silierte Futtermittel werden auf der Betriebsstätte weder gelagert noch verfüttert.

Betrieb 5:

Der Betrieb von Jürgen Prüß am Dorfplatz in Guttau ist an Herrn Volker Stoldt, Grube, verpachtet worden. Herr Stoldt betreibt auf der gepachteten Betriebsstätte eine Rinderhaltung mit rd. 27 Milchkühen und teilweise weiblicher Nachzucht in zwei Stallgebäuden. Die Rinder (52 GV) werden im Festmistverfahren gehalten. Seine Milchkühe erhalten im Anbindestall in den Wintermonaten Silagefütterung. Das Jungvieh wird zur Winterfütterung gruppenweise in Buchten gehalten. Im Sommer wird den Rindern Weidegang angeboten.

Betrieb 6:

Auf der Betriebsstätte von Jürgen Siems in Rütting 27 sind Stallkapazitäten für 70 Milchkühe samt weiblicher Nachzucht sowie eigener Bullenmast in zwei Stallgebäuden vorhanden (insgesamt 151 GV).

Der Milchviehstall ist als Liegeboxenlaufstall im Festmistverfahren eingerichtet. In einem zweiten Stall können insgesamt bis zu 50 Mastrinder gehalten werden. Dieser Stall wird im Flüssigmistverfahren betrieben, die Stallplätze sind in Gruppenbuchten eingeteilt.

Herr Siems hat die Milchviehhaltung im Frühjahr 1998 aufgegeben (Stall 1). Das Stallgebäude soll künftig mit Pensionsrindern während der Stallhaltungsperiode belegt werden.

Im Stall 2 werden weiterhin eigene zugekaufte Färsen gemästet. Herr Siems verfügt über befestigte Silagemieten und über eine Güllelagerungskapazität von insgesamt rd. 1000 m³ Lagervolumen. Er möchte die Belegung im Stall 1 sukzessiv reduzieren und diese Stallkapazität mittelfristig, hauptsächlich als Quarantänestall, nutzen.

Als Ersatz für die Milchviehhaltung erwägt Herr Siems mittelfristig den Neubau eines Schweinemaststalles mit 1000 Plätzen auf einer hofnahen Fläche.

7.2 Ermittlung der Mindestabstände zu heranrückender Wohnbebauung

In der Rinderhaltung existiert z. Z. keine rechtlich verbindliche Abstandsregelung. Dennoch entstehen auch bei Rinderhaltung durch Futterlagerung und -bergung (Silage), Futtevorlage, Mistlagerung und -ausbringung, durch Viehtrieb und den Betriebsablauf während der Stallhaltungsperiode unvermeidbare Lärm- und Geruchsemissionen. Um eine Beeinträchtigung der nichtlandwirtschaftlichen Nachbarschaft durch Immissionen weitgehend auszuschließen und um die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe in der landwirtschaftlich geprägten Ortslage weiterhin zu erhalten, empfiehlt die Landwirtschaftskammer folgende Mindestabstände zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und neu entstehender Wohnbebauung :

	Tierbestandsgröße Rinder GV	Empfehlung eines fachlich erforderlichen Mindestabstandes m
Betrieb 1:	21	— ¹⁾
Betrieb 4:	29	— ¹⁾
Betrieb 5:	52	100
Betrieb 6:	151	100

1) Die Emissionen aus den Betrieben 1 und 4 werden aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der (vorläufig zurückgezogenen) Rinderhaltungsrichtlinie 3473 als geringfügig eingestuft.

So werden z. B. nach dem Entwurf der VDI 3473 die Milchkuhhaltungen samt der zugehörigen Nachzucht noch mit einer Gesamtkapazität von 40 GV als unterhalb der Geringfügigkeit (Bagatellgrenze) liegend eingestuft. Daher ist wegen der zu erwartenden Geringfügigkeit der Emissionen aus dem Bereich der Betriebe 1 und 4 keine Empfehlung eines Mindestabstandes gegenüber einer geplanten Wohnbebauung notwendig, bzw. in der vorliegenden Beurteilung vorgenommen werden.

Für die beiden rinderhaltenden Betriebe 5 und 6 wird wegen der vorhandenen Tierbestandsgröße und der eingesetzten Haltungssysteme jeweils ein Mindestabstand von 100 m zwischen der Rinderhaltung und einer geplanten Wohnbebauung empfohlen. Diese Abstandsempfehlungen sind im beigefügten Übersichtsplan eingetragen worden.

Im Auftrage



Kraft



Krug

Betrieb 7

154 m

Betrieb 5

Betrieb 1

74 m

88

36
72

10

ML ML ML

Lu Lu

ML

ML

ML

ML

chem. L



TEIL A: PLANZEICHNUNG M.1:2000

